



GEMEINDE FERNDORF

Bezirk Villach Land · Kärnten · Anschrift: 9702 Ferndorf 22
☎ 04245/2086 FAX: 04245/2086-28 DVR: 0416193
e-mail: ferndorf@ktn.gde.at

Zahl: 717/1/2021

Betr.: Friedhofsordnung

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Ferndorf vom 15.07.2021, Zahl: 717/1/2021, mit welcher die Friedhofsordnung festgelegt wird.

Gemäß § 26 des Kärntner Bestattungsgesetzes – K-BStG, LGBl. Nr. 61/1971 in der Fassung LGBl. Nr. 61/2019, wird verordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Die Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Gemeinde Ferndorf in der Ortschaft St. Paul.

§ 2

Eigentumsverhältnisse

Der Friedhof einschließlich der auf Friedhofsgrund errichteten Zweckbauten und -anlagen ist für den Bereich der Grundstücke Parz. Nr. 896/2, 896/8 und 896/9, KG Ferndorf, Eigentum der Gemeinde Ferndorf und für den Bereich des Grundstückes Parz. Nr. 898, KG Ferndorf, gemeinsames Eigentum der Gemeinde Ferndorf und der katholischen Kirche St. Paul ob Ferndorf im Verhältnis 1 zu 2.

§ 3

Verwaltung und Aufsicht

Die Verwaltung des Friedhofes obliegt der Gemeinde Ferndorf und der kath. Kirche St. Paul jeweils für den Teil ihres Grundbesitzes, von welchem auch die Einhaltung der Friedhofsordnung überwacht wird.

Die Evidenzhaltung aller Beerdigten erfolgt in einem gemeinsamen Gräberverzeichnis.

§ 4

Widmung

Der Friedhof dient der Beisetzung von Leichen, Leichenteilen und Leichenasche.

§ 5 Ordnungsvorschriften

Am Friedhof haben sich die Besucher ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten.

§ 6 Verbote

(1) Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- a) das Mitbringen von Tieren
- b) das Rauchen und Lärmen
- c) das Ablegen von Abraum außerhalb des hierfür vorgesehenen Platzes.

(2) Einer Zustimmung des Bürgermeisters bedarf:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art
- b) das Verteilen von Druckschriften
- c) das Feilbieten von Waren aller Art, insbesondere von Blumen und Kränzen sowie das Anbieten gewerblicher Dienste.

§ 7 Vornahme gewerblicher Arbeiten

Gewerbliche Arbeiten an den Grabstätten dürfen nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Gemeinde ausgeführt werden. Bei Ausübung der Arbeiten ist auf angesetzte oder im Gang befindliche Beisetzungsfeierlichkeiten unbedingt Rücksicht zu nehmen. Die Lagerung von Material und Geräten ist für die Dauer der durchzuführenden Arbeiten und nur in unbedingt benötigten Mengen zulässig. Alle durch die gewerbliche Tätigkeit anfallenden Abfälle sind sofort abzutransportieren.

§ 8 Infrastrukturelle Einrichtungen

Am Friedhof der Gemeinde Ferndorf in der Ortschaft St. Paul befinden sich:

- a) eine Aufbahrungshalle mit WC-Anlage
- b) eine Müllinsel und eine Abfallgrube
- c) eine Wasserentnahmestelle
- d) Parkplätze

II.

Bestattungsvorschriften

§ 9

Aufbahrung, Bestattung

- (1) Jede Aufbahrung bzw. Beerdigung, die im gegenständlichen Friedhof vorgenommen werden soll, ist von den Angehörigen oder in Ermangelung solcher, von der Bestattungsanstalt vorher bei der Gemeinde anzuzeigen. Diese erteilt die Genehmigung zur Benützung der Aufbahrungshalle und führt eine Grabzuweisung durch. Die Entscheidungsbefugnis hierüber obliegt einzig und allein der Gemeinde Ferndorf. Bei Beerdigungen im kath. Teil des Friedhofes erfolgt die Grabzuweisung durch das kath. Pfarramt. Das Öffnen und Schließen eines Grabes ist Sache der Angehörigen oder des Bestattungsunternehmens.
- (2) Für die Benützung der Aufbahrungshalle sowie für die Grabherstellung sind die vom Gemeinderat festgesetzten Gebühren zu entrichten.
- (3) Aufbahrungen sind ausschließlich von der Bestattungsanstalt nach den hiefür geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.
- (4) Die Aufbahrungshalle ist während der nachstehend festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet:

vom 1. April bis 31. August	von 07.00 bis 22.00 Uhr
vom 1. September bis 31. März	von 08.00 bis 21.00 Uhr

§ 10

Beisetzung von Urnen

Die Beisetzung von Urnen hat in den hiefür vorgesehenen Urnennischen, Urnensäulen und wenn gewünscht in den Gräbern zu erfolgen. Die Beisetzung in Gräbern ist unterirdisch in mindestens 65 cm Tiefe vorzunehmen. Die unterirdische Beisetzung von Urnen ist in Einzel- und Familiengräbern möglich.

§ 11

Exhumierung

Die Exhumierung von Leichen ist nach den jeweiligen diesbezüglichen gesetzlichen Regelungen vorzunehmen.

III.

Nutzungsrecht

§ 12

Erwerb und Übergang des Benützungsrechtes

Bei Beerdigung ist die Gebühr für die 10 Jahre gesetzliche Liegezeit im Voraus zu entrichten. Die Verlängerung eines Benützungsrechtes kann nur für einen Zeitraum von jeweils 10 Jahren erfolgen, wobei die Gebühr für diese Zeitdauer ebenso im Voraus zu entrichten ist.

Mit der Entrichtung der Benützungsgeld wird das Nutzungsrecht für die Grabstätte bzw. Urnennische erworben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach der vom Gemeinderat festgesetzten und jeweils in Geltung stehenden Gebührenordnung für die Friedhofsgebühren.

Das Benützungsrecht kann in der Regel nur von einer physischen Person erworben werden. Ausnahmen bewilligt der Bürgermeister. Die Rechtsnachfolge richtet sich nach den Bestimmungen des ABGB.

§ 13

Beendigung bzw. Verlust des Benützungsrechtes

- (1) Die Gemeinde kann bei gegebener Notwendigkeit nach Ablauf der gesetzlichen Liegezeit die Auflassung einzelner Gräber verfügen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.
- (2) Ein Verlust des Benützungsrechtes tritt außerdem ein:
 - a) bei ungenügender Instandhaltung der Gräber trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung;
 - b) bei Nichtbezahlung der Gebühren trotz ergangener Mahnung;
 - c) bei Nichteinhaltung der Bestimmungen der Gräberordnung;
 - d) bei Nichtermittlung von Benützungsberechtigten trotz öffentlicher befristeter Aufforderung in Form einer Bekanntmachung an der Gemeindetafel.
- (3) Nach Ablauf bzw. Verlust des Benützungsrechtes sind die beigesetzten Leichenreste und Aschenreste (Urnen) zu entfernen und – soweit dafür keine andere Vorsorge getroffen wurde – dieselben in einem Sammelgrab beizusetzen.

IV.

Gräberordnung

§ 14

Anlage und Unterteilung des Friedhofes

Der Friedhof ist planmäßig angelegt, wird in ein altes und in ein neues Feld unterteilt und enthält:

- a) Einzelgräber
- b) Familiengräber
- c) Urnennischen

§ 15

Ausmaß der Gräber

Das Ausmaß der Gräber im alten Friedhofsteil richtet sich nach den vorhandenen Gegebenheiten. Im neuen Friedhofsteil beträgt die Breite eines Einzelgrabes 1,40 m und die eines Familiengrabes 2,00 m. Die Länge beträgt einheitlich 2,50 m.

Für die Urnenbeisetzung sind zweikammerige Urnennischen in der mittleren Friedhofsmauer vorhanden.

§ 16 Gestaltung der Gräber

Die Anlage von Gräbern und deren gärtnerische Gestaltung muss spätestens 6 Monate nach einer Beisetzung erfolgen. Alle Grabanlagen müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise gärtnerisch angelegt und gepflegt werden. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Pflanzen zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.

Im neuerrichteten Friedhofsteil sind folgende Sondervorschriften einzuhalten:

Der vordere Teil eines jeden Grabes ist bis auf eine Tiefe von 1,50 m als reine Grünfläche ohne jede Erhebung und dgl. zu gestalten.

Das Aufstellen von Blumenschüsseln oder anderer Gefäße sowie Gegenstände darf auf dieser Fläche nicht erfolgen, da deren Pflege einheitlich durch die Gemeinde veranlasst wird. Zur individuellen Gestaltung wird der Raum vor bzw. um das Grabmal in einer Tiefe von 1,00 m freigegeben.

Verwelkte Blumen, Kränze und Kerzenreste sind sofort von den Grabstätten zu entfernen und auf die hierfür vorgesehene Ablagerungsstelle zu schaffen.

Den Schnitt oder die Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume oder Sträucher kann die Gemeinde anordnen.

§ 17 Errichtung von Grabmälern

Für die Errichtung oder Änderung von Grabmälern ist bei der Gemeinde anzusuchen.

Dem Ansuchen ist eine Skizze des Grabmales im Maßstab 1 : 10 in zweifacher Ausfertigung beizugeben.

Für die Neuerrichtung eines Grabdenkmales gelten ausnahmslos folgende Bestimmungen:

a) Altes Friedhofsfeld:

Die Höhe der Grabsteine darf 1,00 m zuzüglich eines Sockels mit einer Höhe von 0,30 m nicht überschreiten. Bestehende Grabmäler sind von dieser Bestimmung ausgenommen. Der Grabstein muss ein liegendes Format aufweisen, wobei die Breite 1,40 m nicht überschreiten darf.

b) Neues Friedhofsfeld:

Die Höhe der Grabsteine darf 0,80 m zuzüglich eines Sockels mit einer Höhe von maximal 0,30 m nicht überschreiten. Die Grabsteinbreite darf 1,20 m nicht überschreiten. Der Sockel ist auf die gesamte Grabbreite anzuordnen. Der Grabstein muss ein liegendes Format aufweisen.

Entgegen diesen Bestimmungen errichtete Grabmäler werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten von Amts wegen entfernt. Bei freiwilliger bzw. verfügter Auflassung von Grabstellen oder Urnengräbern sind die Grabmäler vom bisherigen Nutzungsberechtigten innerhalb von 6 Monaten aus dem Friedhof zu entfernen.

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen werden die Grabmäler von der Gemeinde entfernt und gehen sofort in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 18 Haftung

Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch ihre Tätigkeit im Friedhofsgelände entstehen, insbesondere für Schäden, die durch unsachgemäßes Aufstellen oder durch mangelnde Pflege und Aufsicht eines Grabmales entstehen.

Mit der Erlangung des Nutzungsrechtes für eine Grabstätte oder ein Urnengrab erklärt sich der Nutzungsberechtigte mit den vorstehenden Bestimmungen einverstanden und versichert deren genaue Befolgung.

§ 19 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.08.2021 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ferndorf vom 19.12.2019, Zahl: 717/1/2019, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(Josef Haller)